



Reglement Fonds internationaler Austausch

1. Zweck

Junge Menschen in der Entwicklung ihrer Talente und Fähigkeiten, unter anderem auch Führungsfähigkeiten, zu fördern ist eine der Stärken des Cevi Schweiz. Der Austausch mit Menschen anderer Länder und Kulturen, die Teilnahme oder Mitarbeit in internationalen Lagern, Seminaren, oder Projekten ist eine wichtige Erfahrung bei der Entwicklung interkultureller Kompetenzen und verhilft so zu Erfahrungen, die in der heutigen Welt immer wichtiger werden. Als Teil der internationalen YMCA und YWCA Bewegung kann der Cevi Schweiz jungen Menschen solche Erfahrungen anbieten.

Der Fond¹ "internationaler Austausch" soll

- den internationalen Austausch auf persönlicher Ebene fördern
- aktiven Mitgliedern des Cevi Schweiz bzw. seiner Mitgliedsorganisationen das Erwerben von internationalen Erfahrungen ermöglichen

2. Vermögen

Der Fond wird initial durch 10'000 Franken aus dem Fonds Projekte gespeist. Die weitere Finanzierung erfolgt über folgende Quellen:

- nicht bezogene Beträge aus den Fonds Weltrat YMCA und Weltrat YWCA
- entsprechend zweckbestimmte Spenden
- Fundraising
- Überschüsse von abgeschlossenen Projekten

3. Unterstützungen

Anträge an den Fond internationalen Austausch werden für zwei verschiedene Arten der Förderung des Internationalen Austausches genehmigt. Einerseits können Projektgruppen welche ein Projekt zur Förderung des Internationalen Austausches realisieren wollen oder Einzelpersonen bzw. kleine Gruppen (max. 4 Pers.) einen Antrag einreichen. Die Bedingungen zur Genehmigung des Antrages werden im Folgenden aufgeführt.

3.1 Einzelpersonen bzw. kleine Gruppen

3.1.1 Kriterien zur Unterstützung durch den Fond Internationalen Austausch

Zur Genehmigung des Antrages als Einzelperson bzw. kleine Gruppe müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Der Antragsteller/die Antragstellerin sowie alle die von der Unterstützung profitieren sollen, sind Mitglied beim Cevi Schweiz oder einer seiner Mitgliedsorganisationen.
- Der Antragsteller/die Antragstellerin sowie alle die von der Unterstützung profitieren sollen, haben das 31 Lebensjahr zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht erreicht.
- Die Unterstützung ist bestimmt für
 - o die Teilnahme an Weiterbildungen, Seminaren, Kursen, die von einem internationalen Dachverband oder einem anderen YMCA/YWCA¹ organisiert werden
 - o die Teilnahme an internationalen, politischen Veranstaltungen, zu denen die internationalen Dachverbände Delegationen entsenden
 - o die Teilnahme an Lagern, die von einem internationalen Dachverband oder einem anderen YMCA / YWCA¹ organisiert werden
 - o Volontäreinsätze bei einem der vier Dachverbände oder einem anderen YMCA/YWCA¹, sofern eine strukturierte Organisation vorhanden ist (z. B. Volunteers for Europe).
- Es ist keine andere Finanzierung durch den Cevi Schweiz vorgesehen (wie z.B. bei konstitutiven Anlässen der Dachverbände).

¹ Vollwertiges oder assoziiertes Mitglied im Weltbund YMCA oder YWCA



3.1.2 Umfang der Unterstützung

Der Antragsteller/die Antragstellerin, sowie alle welche von der Unterstützung profitieren müssen mindestens 25 % der Kosten selber tragen, maximal werden 1500 Fr. pro Einzelperson gesprochen. Es werden maximal vier Personen für den gleichen Anlass unterstützt.

3.2 Projektgruppen

3.2.1 Kriterien zur Unterstützung durch den Fond Internationalen Austausch

- Die Projektgruppe muss gebildet werden aus aktiven Mitglieder des Cevi Schweiz oder einer seiner Mitgliedsorganisationen
- Die Unterstützung ist bestimmt für Projekte, welche es einer Gruppe Schweizer Cevianer ermöglicht an einem Internationalen Anlass teilzunehmen. Darunter fallen unter anderem:
 - o Die Teilnahme an Lagern, die von einem internationalen Dachverband oder einem anderen YMCA / YWCA¹ organisiert werden.
 - o Durchführung eines Internationalen Anlasses als Hosting Movement.
- Es ist keine andere Finanzierung durch den Cevi Schweiz vorgesehen.

3.2.2 Umfang der Unterstützung

Das Projekt muss nach Vollkostenrechnung kostendeckend sein. Mit dem Antrag an den Fond Internationaler Austausch kann eine Defizitgarantie des Cevi Schweiz aus dem Fond International erwirkt werden. Allfällige Gewinne des Projektes kommen ebenfalls dem Fond Internationaler Austausch zu Gute.

4. Aufgabe des Gesuchstellers

4.1 Einzelpersonen bzw. kleine Gruppen

Gesuche auf Unterstützung sind schriftlich mit vollständiger Adresse und Angabe des Engagements im Cevi sowie einer kurzen Beschreibung des Austauschs und zugehörigen Unterlagen oder Weblink an die Geschäftsstelle des Cevi Schweiz zu schicken.

Der Cevi Schweiz erwartet eine Berichterstattung mit Foto sowie eine positive Repräsentation des Cevi Schweiz. Je nach Anlass sollen geltende Richtlinien des Cevi Schweiz berücksichtigt werden (z.B. bei politischen Veranstaltungen).

4.2 Projektgruppen

Gesuche auf Unterstützung sind schriftlich mit vollständiger Adresse und Angabe des Gesuchstellers an die Geschäftsstelle des Cevi Schweiz zu schicken. Zur Vollständigkeit des Antrages ist ein Finanzplan nach Vollkostenrechnung (inkl. des erwarteten Stundenaufwands auf der Geschäftsstelle mit Stundensatz 60 CHF/h), sowie ein Projektbeschrieb und -zeitplan einzureichen. Dabei soll insbesondere dargelegt werden, wie das Projekt den Internationalen Austausch fördert.

Nach Genehmigung des Antrages wird das Projekt zum offiziellen Projekt des Cevi Schweiz und die Projektgruppe ist gemäss den Statuten des Cevi Schweiz der Geschäftsstelle unterstellt. Dabei wird die aktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle erwartet insbesondere in Bezug auf Fundraising und Kommunikation, sowie der Einbezug des Vorstandes des Cevi Schweiz bei strategischen Fragen.

5. Entscheidungsträger

Über eine Unterstützung entscheidet das Vorstandsmitglied International zusammen mit den Finanzverantwortlichen der Geschäftsstelle. Ausschlaggebende Entscheidungskriterien sind die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, eine Risikoabschätzung (insbesondere bei Projekten) und der erwartete Nutzen für die Schweizer Cevibewegung.

6. Änderung der Zweckbestimmung und Auflösung

Über Änderungen der Zweckbestimmung sowie Auflösung entscheidet der Vorstand. Bei Auflösung werden eventuelle Restbeträge in den Fonds Projekte überwiesen.

7. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 18.11.17 genehmigt und in Kraft gesetzt.



Claudia Zaugg

Co-Präsidentin Cevi Schweiz

Beat Temperli

Co-Präsident Cevi Schweiz

Versionsgeschichte

12.9.2016: Annahme im Vorstand

18.11.2017: Annahme der Änderungen im Vorstand Cevi Schweiz